

Ergänzung zur Einladung zum Vereinstag am 13. November 2024

Der Verein muss die steigenden Anforderungen gut bewältigen können. Dazu gehört auch eine starke Geschäftsstelle und viel Zeit für die Mitglieder. In den letzten Jahren haben sich die Anforderungen rund um das Beitragswesen geändert. Änderung an der Mitgliedschaft gehören mittlerweile zum Tagesgeschäft dazu und dadurch ist auch die Arbeit in der Geschäftsstelle enorm gestiegen. Vor allem das „Eintreiben“ der Mitgliedsbeiträge von beitrags säumigen Mitgliedern verschlingt viel Zeit und Nerven.

Der Vorstand strebt daher eine Änderung des Beitragswesens an und schlägt dem Vereinstag vor, zukünftig von monatlichen Beiträgen zu sprechen, die dann quartalsweise vom Konto abgebucht werden. Es bliebe dabei, dass es im TuSLi nur Jahresmitgliedschaften (bis auf die Ausnahmen Spiel-Sport-Spaß und Kita-Turnen) geben würde. Allerdings würde dann nicht mehr die Möglichkeit bestehen, den Mitgliedsbeitrag selbst zu überweisen.

In unserem Alltag setzt sich die SEPA-Zahlung immer mehr durch und ist auch für die Mitglieder eine Entlastung. Daher hoffen wir, dass die Versammlung den nachfolgenden Änderungsvorschlägen zustimmen wird. Die Beitragsordnung wurde von Grund auf überarbeitet und neugefasst, da sie einige Doppelungen zur Satzung enthält und durch die Umstellung der Buchführung zum 01.01.2024 veraltet ist. Die Wahlordnung wurde überwiegend redaktionell angepasst und müsste in Zusammenhang mit der Satzungsänderung von § 16 Ziffer 10 geändert werden.

Der Vorstand

Satzungsänderungen

§ 10 PFLICHTEN DER MITGLIEDER

2 Die Mitglieder sind zur Zahlung der Aufnahmegebühr, der Beiträge und eventueller Sonderumlagen verpflichtet. Der Jahresbeitrag setzt sich zusammen aus dem Jahresgrundbeitrag und den Abteilungsbeiträgen und -umlagen der genutzten Abteilungen. Über die Höhe der Jahresgrundbeiträge und ggf. der Vereinsumlagen entscheidet der Vereinstag. §8 Satz 13 bleibt unberührt. Alle Beiträge und Umlagen werden vom Verein erhoben.*Zweigvereine entrichten korporativ für die Mitglieder ihrer Sportart einen vereinbarten Beitrag je Mitglied an den Verein.

Weiteres regelt die Beitragsordnung.

3- Der Jahresbeitrag ist am 1. Januar fällig und zum 20. Januar zahlbar.

4- Im Falle des Verzugs erhöht sich der Beitrag im 1. Kalenderhalbjahr und danach in jedem folgenden Kalenderhalbjahr.*Die Erhöhungsbeiträge regelt die Beitragsordnung.

5- Weiteres regelt die Beitragsordnung.

Die Nummerierung der nachfolgenden Punkte ändert sich entsprechend.

§ 16 VEREINSTAG

- 10 Der Vereinstag beschließt über
- Satzungsänderungen,
 - die Entlastung des Vorstandes und des Vereinsrates auf Antrag des Finanzausschusses,
 - ~~— die Zahl der Vorstandsmitglieder,~~
 - die Aufnahmegebühr, den Jahresgrundbeitrag und Sonderumlagen,
 - den Haushaltsplan der in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen ist,
 - Anträge,

- dingliche Geschäfte und Kreditaufnahmen, sofern es die Finanzordnung erfordert,
- die Auflösung des Vereins (§ 7).

§ 25 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

2 Die Satzung des Turn- und Sportvereins Lichterfelde von 1887 (Berlin) e.V. wurde am 04. Mai 1947 errichtet und in der vorliegenden Fassung am ~~17.11.2022~~13.11.2024 beschlossen.

Neufassung der Beitragsordnung

(Die aktuell gültige Beitragsordnung kann der Homepage entnommen oder zu den Sprechzeiten der Geschäftsstelle eingesehen werden.)

1. Diese Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen und Gebühren an den Verein. Sie ist Bestandteil des Aufnahmeantrags.
2. Der Jahresbeitrag setzt sich aus einem Jahresgrundbeitrag, den jeweiligen Abteilungsbeiträgen und ggf. Umlagen zusammen.
3. Ermäßigte Beiträge gibt es unter anderem für Familienmitglieder, wenn die Zahlerin bzw. der Zahler und die Anschrift innerhalb der Familie identisch sind.
4. Die Höhe der Beiträge und Gebühren können der Beitragstabelle entnommen werden.
5. Die Jahresgrundbeiträge sind wie folgt unterteilt:
 - a. Kind 0 bis 2 Jahre
 - b. Kinder und Jugendliche bis 17 Jahren
 - c. Erwachsene über 18 Jahre
 - d. Weiteres Familienmitglied (gem. 3.) und Kind 3 bis 6 Jahre
 - e. Ehrenmitglieder und Mitglieder mit langjähriger Mitgliedschaft (§10 Satz 8 der Satzung)
 - f. Passive
6. Die Aufnahmegebühren sind wie folgt unterteilt:
 - a. Familienmitglieder (gem. 3.)
 - b. Alle anderen
7. Der Erhöhungsbeitrag wird bei Zahlungsverzug pro Kalenderjahr fällig.
8. Der Jahresbeitrag ist jeweils am 01. Januar fällig und wird in vier Teilbeträgen zum jeweiligen Quartalsbeginn per SEPA-Lastschrift eingezogen.
9. Bei Vereinseintritt im Zeitraum von
 - a. 01. Januar bis 31. März ist der volle Jahresbeitrag,
 - b. 01. April bis 30. Juni sind drei Viertel des Jahresbeitrags,
 - c. 01. Juli bis 30. September ist der halbe Jahresbeitrag,
 - d. 01. Oktober bis 31. Dezember sind ein Viertel des Jahresbeitrags zu entrichten.
 - e. Ausnahmen sind der Beitragstabelle zu entnehmen.
10. Durch fehlende Kontodeckung oder -wechsel entstandene Lastschriftrückrechnungs- und Bearbeitungsgebühren seitens der Bank gehen, wie auch die hierfür vom Verein erhobene eigene Gebühr, zu Lasten des Mitglieds.
11. Eine Änderung der Abteilungszugehörigkeiten und somit Änderungen der Abteilungsbeiträge sind nur in Absprache mit den beteiligten Abteilungen und zum nächsten Quartalsbeginn möglich.
12. Die Beitragsrechnungen werden grundsätzlich elektronisch versendet.
13. Die Beitragsordnung wurde am 13.11.2024 vom Vereinstag beschlossen.



Änderung der Wahlordnung

§ 1 ZWECK DER WAHLORDNUNG

- 1 Die Wahlordnung regelt, erläuternd und ergänzend zur Satzung, die Verfahrensweise bei Wahlen auf Vereinstagen und bei Abteilungsversammlungen.
- 2 Sie bestimmt die weiteren Aufgaben des Wahlausschusses für den Vereinstag und die Wahl des Vereinsjugendwartes.
- 3 Sie trifft Regelungen für den Fall, dass weniger als drei Mitglieder des Wahlausschusses anwesend sind.

§ 2 DER WAHLAUSSCHUSS

- 1 Dem Wahlausschuss obliegt die Durchführung der Wahlen auf dem Vereinstag.
- 2 Er bestimmt eines seiner Mitglieder, das nicht selbst Kandidat für andere Ämter ist, für die Leitung der Wahlen.
- 3 Sind nicht mindestens drei Mitglieder des Wahlausschusses anwesend, wählt der Vereinstag Ersatzleute in entsprechender Zahl.
- 4 Ist kein Mitglied des Wahlausschusses anwesend, wählt der Vereinstag eine/n Wahlleiter/in und zwei Wahlhelfer/innen.

§ 3 STIMMRECHT

- 1 Das Stimmrecht ist in § 9 der Satzung geregelt.
- 2 Es kann nur höchstpersönlich ausgeübt werden.

§ 4 WAHLVORSCHLAG

- 1 Aufgabe des Wahlausschusses ist es laut § 17 ~~Satz-Ziffer 6~~ der Satzung Vorschläge für die Wahl der Mitglieder des Vorstands und jedes durch Wahl auf dem Vereinstag zu besetzende Amt zu machen (§ 16 ~~Sätze-Ziffer 11 und 13 der Satzung~~).
- 2 Daneben hat jedes Vereinsmitglied das Recht, dem Wahlausschuss vor und auf dem Vereinstag Vorschläge zu machen.
- 3 Vorschläge von auf dem Vereinstag nicht anwesenden Vereinsmitgliedern müssen schriftlich mit Zustimmung ~~des Kandidaten dieser Personen~~ vorliegen.

§ 5 WAHLVORAUSSETZUNGEN

- 1 Jede/r Vorgeschlagene ist zu befragen, ob sie/er im Falle der Wahl das Amt annimmt.
- 2 Für jede/n Kandidatin/Kandidaten ist zu prüfen, ob die von der Satzung nach § 9 ~~Satz-Ziffer 3 Sätze 2. und 3.-Satz-~~, § 10 ~~Satz-Ziffer 6~~ verlangten Voraussetzungen erfüllt sind.
- 3 Ist die/der Kandidat/in nicht anwesend, muss seine schriftliche Erklärung über die Kandidatur und über die Annahme des Amtes im Falle ihrer/seiner Wahl vorliegen.

§ 6 DURCHFÜHRUNG DER WAHL

- 1 Es ist grundsätzlich in Einzelwahl zu wählen (§16 ~~Satz-Ziffer 14 -Satz 2.-Satz- der Satzung~~). Blockwahl ist durch Beschluss des Vereinstages zulässig (§ 16 ~~Satz-Ziffer 14 -Satz 3.-Satz- der Satzung~~).
- 2 Die Wahl erfolgt durch Handzeichen oder durch das Erheben von Stimmkarten nach Entscheidung der/des Wahlleiterin/Wahlleiters.
- 1 Spricht sich ein Mitglied gegen die offene Wahl aus, muss die Wahl nach § 16 ~~Satz-Ziffer 14 -Satz 3.-Satz- der Satzung~~ geheim, das heißt schriftlich mit Stimmzetteln erfolgen.
- 2 In diesem Falle muss die/der Wahlleiter/in vor der Abstimmung die auf den Stimmzetteln zulässigen Vermerke bekanntgeben.
- 3 Die Stimmenauszählung erfolgt durch den Wahlausschuss.
- 4 Stimmenthaltungen und ggfs. ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Stimmgleichheit bei mehreren Kandidatinnen und Kandidaten bedeutet, dass die Wahl nicht erfolgreich war.
- 5 Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erlangt hat.
- 6 ~~Das Wahlergebnis wird vom Wahlleiter bekanntgegeben.-Die/der Wahlleiter/in gibt das Wahlergebnis bekannt.~~
- 7 Die/Der Gewählte ist zu befragen, ob sie/er die Wahl annimmt.
- 8 Bei Stimmgleichheit kann die Wahl einmal wiederholt werden.
- 9 ~~Wird die notwendige Anzahl zu Wählender nicht erreicht, können weitere Wahlgänge erfolgen.~~

§ 7 — DIE WAHL VON SCHRIFTFÜHRER UND SITZUNGSLEITER

- 1 Der Wahlausschuss macht Vorschläge für die Wahl des Schriftführers nach § 16 Satz 11 der Satzung und führt die Wahl durch.
- 2 Er leitet die Wahl des Sitzungsleiters des Vereinstages nach § 16 Satz 12 der Satzung.

§ 8 § 7 DIE WAHL DES VORSTANDS

- 1 In den Vorstand sind laut § 18 Satz-Ziffer 1 der Satzung mindestens 3 und höchstens 7 Mitglieder zu wählen.
- 2 Der Beschluss über die Zahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder muss nach § 16 Ziffer 10 der Satzung vor der Wahl des Vorstands gefasst werden.

§ 9 § 8 DIE WAHL VON VEREINSWARTEN

- 1 Vorstand, Verein und Vereinsmitglieder haben das Vorschlagsrecht für die Wahl von Vereinswarten und ihr Aufgabengebiet (§ 17 Satz-Ziffer 7 der Satzung).
- 2 Der Vereinstag beschließt über die Bestellung von Vereinswarten, die durch Wahl bestimmt werden.
- 3 Das Wahlverfahren richtet sich nach dieser Wahlordnung.

§ 10 § 9 DIE WAHL DER VEREINSAUSSCHÜSSE

- 1 Die Wahl der Vereinsausschüsse richtet sich sinngemäß nach den § 2 bis 6 und 9 der Wahlordnung. Da die Satzung jeweils in § 17 Satz 2 eine Mindestbesetzung vorsieht, entscheidet der Vereinstag auf Vorschlag des Wahlausschusses über eine größere Zahl von Ausschussmitgliedern. Die Ausschüsse bestehen jeweils aus mindestens drei Mitgliedern (§ 17 Ziffer 2 der Satzung).

§ 11 § 10 DIE WAHL DES VEREINSJUGENDWARTES

- 1 Die Wahl der Vereinsjugendwartin/des Vereinsjugendwartes nach § 18 Satz-Ziffer 6-5 der Satzung wird von einem Mitglied des Wahlausschusses geleitet.

§ 12 § 11 ABTEILUNGSWAHLEN

- 1 Die Wahlen des Protokollführers/der protokollführenden Person (§ 5 Satz-Ziffer 3 der Satzung), ggfs. des Sitzungsleiters/der sitzungsleitenden Person (§ 22 Satz-Ziffer 3 i.V. mit § 16 Satz-Ziffer 12 der Satzung), der Abteilungsleitung (§ 22 Satz-Ziffer 5 -Satz 1.-Satz-, § 23 Satz-Ziffer 1 der Satzung) und der Kassenprüfer/innen (§ 22 Satz-Ziffer 5 -Satz 2.-Satz-) leitet das älteste anwesende Mitglied der Abteilung, und wird dabei vom Abteilungsleiter ggfs. unterstützt. Die/der Abteilungsleiter/in kann ggfs. unterstützen.

§ 13 § 12 WAHLANFECHTUNG

- 1 Über Einsprüche während der Wahlen entscheidet der Wahlausschuss.
- 2 Die nachträgliche Anfechtung einer oder der Wahlen muss innerhalb von 10 Kalendertagen nach dem Vereinstag, unter Angabe der Gründe, schriftlich an die Geschäftsstelle erfolgen.
- 3 Als Anfechtungsdatum gilt der Eingang in der Geschäftsstelle.
- 4 Der Schlichtungsausschuss entscheidet nach Anhörung des Wahlausschusses mit einfacher Mehrheit über den Antrag.
- 5 Wird dem Antrag stattgegeben, muss die angefochtene Wahl auf einem außerordentlichen Vereinstag wiederholt werden.
- 6 Zu diesem ist in der nächstmöglichen Ausgabe der Vereinszeitschrift oder mit einer gesonderten Einladung einzuladen.

§ 14 § 13 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 1 Die Wahlordnung tritt unmittelbar nach ihrer Annahme durch den Vereinstag in Kraft.
- 2 Änderungen der Wahlordnung bedürfen einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 3 Die Wahlordnung wurde am 13.11.2014/13.11.2024 vom Vereinstag beschlossen und steht auch auf der Homepage des Vereins (www.tusli.de) zur Einsicht.